

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **08.05.2019**  
Antragsnr.: **072/2019**  
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
Zust. Referat: **III/EB77**  
mit Referat:

**erlanger linke**  
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 8.5.19

**Antrag: Auftrags-Gutachten müssen öffentlich gemacht werden**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

1. Wenn die Stadt Gutachten in Auftrag gibt, wird als Teil des Auftrags bzw. der Ausschreibung festgehalten, dass die Stadt das Gutachten und im Zuge der Beauftragung erstellte Bilder und Texte öffentlich machen kann.
2. Soweit Gutachten bereits beauftragt wurden, und der Auftraggeber die Zustimmung zur Veröffentlichung verweigert, macht sich die Stadt die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg im Urteil Az. 6 A 343 /16 MD (1) zu eigen und veröffentlicht das Gutachten.
  - 2a. Falls 2 abgelehnt wird: Anträgen auf Akteneinsicht in /Kopie von Gutachten wird immer entsprochen.
3. Wir bitten – im Fall des **Baumgutachtens** - um eine positive Eilentscheidung des Oberbürgermeisters, ansonsten um Behandlung als Stadtratsantrag.

Begründung:

Wenn die Stadt ein Gutachten bezahlt, dann kann es nicht sein, dass die BürgerInnen Erlangens dieses Gutachten nicht sehen dürfen, aber die vom Gutachten geforderten Maßnahmen (**z.B. Baumfällungen**) akzeptieren sollen.

Noch weniger geht an, dass der Stadtrat auf Grund von Gutachten umstrittene Entscheidungen treffen soll, ohne dass die Mitglieder des Stadtrats dieses Gutachten anderen ExpertInnen zur Einholung einer zweiten Meinung vorlegen dürfen. Gutachten können schließlich auch falsch sein !

Im o.g. Urteil ging es um einen Antrag nach dem IZG LSA (Informationszugangsgesetz Sachsen Anhalt) auf Einsicht in ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, das das Land beauftragt hatte. Wie im aktuellen Erlanger Fall des „Baumgutachtens“ verweigerte der Autor die Erlaubnis zur Veröffentlichung.

Das Gericht verneinte einmal, dass ein solcher Text überhaupt die „Schöpfungshöhe“ habe, um unter das Urheberrecht zu fallen. Aber selbst wenn, sei die Übersendung einer Kopie aufgrund des sächsischen Informationszugangsgesetzes keine Veröffentlichung und daher vom Autor hinzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn  
(Stadtrat)

(1) <https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2018/01/jva-burg-urteil.pdf>